

Satzung des Fördervereins Husenkirche e. V.

§ 1

Der Verein führt den Namen "Förderverein Husenkirche". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Salzungen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Förderung der Denkmalpflege durch den dauerhaften Erhalt des Denkmals der Husenkirche und anderer kulturhistorisch relevanter Gebäude, Anlagen und Objekte in und um Bad Salzungen, sofern diese nach den landesrechtlichen Vorschriften als Bau- oder Bodendenkmal anerkannt sind.

Dem kulturellen Erbe Husenkirche soll die Funktion zukommen, anhand dinglicher und sinnlich wahrnehmbarer historischer Zeugnisse über die Geschichte der Gesellschaft zu informieren und ein lebendiges Bild der Baukunst und Lebensweise vergangener Zeiten zu vermitteln.

Der Satzungszweck wird weiterhin verwicklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung der oben genannten Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zweck" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bad Salzungen, die es unmittelbar und ausschließlich für den Erhalt des Denkmals Husenkirche zu verwenden hat.

§ 4

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und sich aktiv an der Verwirklichung des Vereinszweckes und der Vereinsarbeit beteiligt.

Mitglied können auch juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie Gebietskörperschaften werden.

Die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bad Salzung, vertreten durch den Gemeindegemeinderat, ist aufgrund ihrer Eigentumsrechte an der Husenkirche Mitglied des Vereins und wird durch ein vom Gemeindegemeinderat zu bestimmendes Mitglied vertreten.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch die Eintragung in die Mitgliederliste.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod (natürliche Person) oder Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes, Austritt aus dem Verein oder Streichung von der Mitgliederliste.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Näheres regelt die Beitrags- und Kassenordnung.

§ 6

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane, Arbeitsgruppen oder Gremien beschließen.

§ 7

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: Dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Ein Mitglied des Vorstands muss dem Gemeindegemeinderat der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bad Salzungen angehören, gegebenenfalls als Beisitzer.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

Auf Antrag eines Mitgliedes muss jedes Vorstandsmitglied einzeln und geheim gewählt werden. Die Funktionen innerhalb des Vorstandes werden durch die gewählten Vorstandsmitglieder bestimmt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter oder den Schatzmeister vertreten.

Über die Wahl weiterer Vorstandsmitglieder und deren Funktion entscheidet die Mitgliederversammlung.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 8

Der Vorstand führt die Geschäfte und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung einem anderen Organ zugewiesen sind.

Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- Erledigung aller laufenden Verwaltungsaufgaben
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern und Führung der Mitgliederliste
- Haushaltsplanung, Buchführung und Erstellen des Jahresberichtes.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die für die Mitglieder öffentlich sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9

Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens jedoch einmal im laufenden Geschäftsjahr. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Die Einladung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Weg mit einer Ladungsfrist von einer Woche. Die Tagesordnung soll angekündigt werden.

§ 10

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen übertragen worden sind. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes und Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Beitrags- und Kassenordnung
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Streichung von der Mitgliederliste
- Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins

§ 11

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter kann einen Protokollführer bestimmen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Satzungsänderungen, die vom Vorstand oder Vereinsmitgliedern beantragt worden sind, müssen mit der Einladung und der Tagesordnung bekannt gegeben werden. Zur Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung benennt zwei Liquidatoren.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13

Alle Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten entsprechend des Geschlechts in männlicher oder weiblicher Sprachform.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 23.06.2016 errichtet.